Amtliche Mitteilung – zugestellt durch Post.at

Arbing

Die Gemeindezeitung.

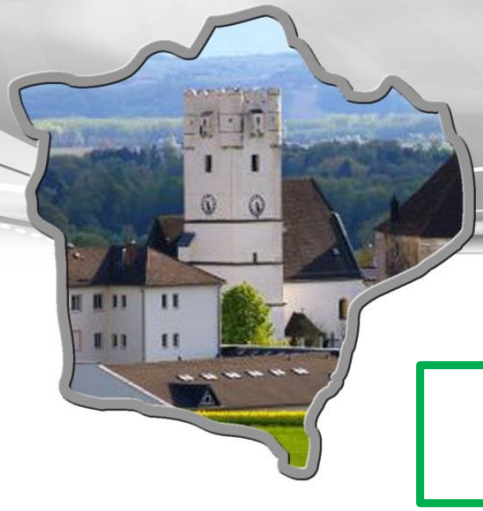

FRÜHLINGSERWACHEN

www.arbing.at

Das GEMEINDEAMT ist
<u>am Dienstag, 24.04.2018 wegen Bildungsfahrt</u>
<u>GESCHLOSSEN!!!</u>

gemeinde@arbing.ooe.gv.at

Bauverhandlungstermine April – Juli 2018

Die nächsten Bauverhandlungen finden am

Montag, 09. April 2018
Dienstag, 08. Mai 2018
Donnerstag, 07. Juni 2018
Dienstag, 03. Juli 2018 statt.

Bitte die Bauansuchen/Unterlagen **eine Woche** vor dem Bauverhandlungstermin beim Gemeindeamt abgeben.
Später eingelangte Bauansuchen werden erst beim nächsten Termin behandelt.

Bei persönlicher Bauberatung ist eine Voranmeldung (Frau Ott Tel. 07269/375-12) erforderlich.

NEUES BEI DEN GEMEINDEMITARBEITERINNEN

Frau Stefanie Stetco aus Arbing, Im Weingarten hat ab März 2018 ihre Tätigkeit in der Buchhaltung aufgenommen und ist somit Ansprechperson in diesem Bereich (Tel. 07269/375-16).

Wir bedanken uns bei Lisa Strondl, die wieder ausschließlich am Marktgemeindeamt Saxen arbeitet.

Zeckenschutzimpfung 2018

Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat uns mitgeteilt, dass heuer **KEINE** FSME-Impfaktion in den Gemeinden des Bezirkes sowie auf der Bezirkshauptmannschaft durchgeführt wird.

FSME-Impfungen werden von den niedergelassenen Ärztinnen/Ärzten, der OÖ. Gebietskrankenkasse und der Bezirksbauernkammer durchgeführt.

In den Kundenservicestellen der OÖ. Gebietskrankenkasse werden Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr geimpft.

Was ist mitzubringen?

- E-Card
- Impfausweis
- Allergieausweis

Impfzeiten OÖGKK Kundenservicestelle Perg:
Jeden Mittwoch von 07:30 – 12:00 Uhr vom 05. März 2018 bis 25. Mai 2018 (bzw. solange der Vorrat reicht!). Keine Anmeldung erforderlich, jedoch muss mit Wartezeiten gerechnet werden.

INFORMATION – OÖ Gebietskrankenkasse Kundenservicestelle Perg Tel. 05/7807-273900

Kindergarten - Parksituation

Jene Eltern/Großeltern, die ihre Kinder in unseren Kindergarten bringen bzw. abholen, werden dringend gebeten ihre PKW **nicht** am Behindertenparkplatz und/oder auf der Umkehrspur des KiGa-Busses zu parken. Der Bus kann nicht ordentlich zufahren und das Aussteigen der Kinder bzw. das Einsteigen gestaltet sich unnötig schwierig. Am gegenüberliegenden Dorfplatz ist genug Parkfläche vorhanden.

Tragen wir alle zur Sicherheit unserer Kinder bei - manchmal ist das wirklich einfach!

Haussammlung

Der Gehörlosenverband OÖ wird in der Zeit von

1. April bis 30. Juni 2018

eine Haussammlung in Oberösterreich durchführen.
Diese Haussammlung ist seitens des Landes Oö. genehmigt.

Die diesjährigen Sammler sind mit einem offiziellen Lichtbild-ausweis ausgestattet.

SPRECHTAG im Bezirk Perg

Die Oö. Patienten- und Pflegevertretung hält am

08. Mai 2018

von 09:00 – 12:00 Uhr bei der **Bezirkshauptmannschaft Perg** 1. Stock, Sitzungszimmer einen Sprechtag ab.

ACHTUNG
Anmeldung erforderlich:
Bei der Bezirkshauptmannschaft Perg unter der Tel.-Nr.: 07262/551-0 bis spätestens Freitag, 04. Mai 2018

Bericht RECHNUNGABSCHLUSS 2017

Der **ordentliche Haushalt** 2017 weist einen **Abgang** in der Höhe von - **€ 173.016,42** auf.

Gegenüber dem Jahr 2016 ist ein höherer Abgang durch den Wegfall von zusätzlichen Landesbeiträgen für den Kindergarten und der Abrechnung von Katastrophenfondsmittel (Güterwegerhaltungsverband im ordentlichen Haushalt) zu verzeichnen.
(*Addiert man die Abgänge 2017 mit rd. 173.000 € und 2016 mit rd. 92.000 €, ergibt dies den Wert von 2015 mit 151.000 €, verringert um inzwischen rd. 20.000 € zusätzliche Einnahmen aus Benützungsgebühren).*

Ergebnis	**Ordentlicher Haushalt 2017**	
Einnahmen:	**€**	**2,874.545,05**
Ausgaben:	**€**	**3,047.561,47**
SOLL-Abgang:	**€**	**- 173.016,42**

Schuldenstand:
Der **Schuldenstand** hat sich von € 4,500.435,20 auf **€ 4,929.075,05** erhöht.
(2017 erfolgte Darlehensaufnahme für WVA 08, ABA 011 – Groißing)

Dies ergibt bei 1.538 Wohnsitzen zum 31.10.2017 eine Prokopfverschuldung von **3.204,86 €** bzw. **3.399,36 €** bei 1.450 Hauptwohnsitzen (gegenüber 2.958,87 € bzw. 3.136,19 € im Vorjahr).

Dem steht ein **Vermögen von € 12,826.876,77** gegenüber.

Der Unterschied zwischen Schulden und Vermögen zugunsten der Gemeinde beträgt **€ 7,897.801,72**, das ist ein Plus von 220.597,77 € gegenüber dem Vorjahr.

Haftungen:
Dazu kommen noch **Haftungen** im Ausmaß von **€ 1.447.944,31,** welche sich ausschließlich auf Darlehen des Wasser- und Abwasserverbandes bzw. des Wirtschaftsparkes Perg-Machland beziehen, wo die Annuitäten dazu im laufenden Haushalt über Betriebskosten und Annuitätenzahlungen abgedeckt werden.

Das **Maastricht Ergebnis** 2017 beträgt: **+ € 139.161,45**

Im **außerordentliche Haushalt** 2017 konnte

bei **Einnahmen** von	**€**	**1,651.526,62**
und **Ausgaben** von	**€**	**1,608.224,11**

ein SOLL-**Überschuss** von **€ 43.302,51** erzielt werden.

Zum Ergebnis des **a.o. Haushaltes** kann angeführt werden, dass 2017 und 2018 sukzessive die großen Bauvorhaben der letzten Jahre (Rückhaltebecken Tobrabach, Arbingerbachsanierung mit Gehsteig, Ortsplatz und Grundankauf für Begleitweg ÖBB – B 3) ausfinanziert werden können.

In Summe weisen 2017 noch folgende Projekte (Ausfinanzierung 2018) einen Abgang auf:
B 3 – Querungshilfe – ÖBB – Grundankauf Linksabbieger: - 55.563,72 €
Hochwasserschutz und Gehsteig Arbingerbach: - 75.597,36 €

Alle Kanal- und Wasserleitungsprojekte sind ausfinanziert. Hier stehen teilweise noch Restarbeiten an.

Außerordentlicher Haushalt:

RA 2017

	Überschuss Abgang 2017	davon ausstehende BZ-LB/Mittel AUSGABEN 2018		EINNAHMEN 2018
Abgang ordentlicher Haushalt	- 172.826,17			172.826,17
(ohne laufenden Abgang Vorschüsse/ Verwahrgelder) **Summe ord. Haushalt**	- **172.826,17**			**172.826,17**
Projekte außerordentlicher HH:				
KINDERGARTEN (Parkplätze)	+ 496,95	8.497	BZ	8.000
STRASSENBAU B3 – ÖBB-EK inkl.	- 55.563,72			
Ankauf Tauschgrund f. Wege		14.436	BZ	70.000
GEHSTEIG / ARBINGERBACH				
611- Gehsteig	- 72.000,00		BZ	72.000
6331 – Arbingerbach	- 5.597,36	19.403	BZ	25.000
6123 – Straßenbau allgemein	142.206,91	167.207	BZ	25.000
Sportplatzkabinenneubau	+ 302,40	100.302	BZ	100.000
Wasser/Kanalbau	+ 33.457,33	33.457		
Summe a.o. Haushalt	**+ 43.302,51**	**- 343.302**		**+ 300.000**

Zusammenfassung:
Insofern es zu einer Abdeckung des Abganges im ordentlichen Haushalt 2017 kommt, sind alle Projekte ausfinanziert.
Die Straßenbaumittel stehen ebenso wie die Restmittel bei Wasser und Kanal zur Fertigstellung der Siedlungen Rast, Am Steinbichl II und Groißing Mitte zur Verfügung und müssen für Straßen-planie, Oberflächenentwässerung, Kanaldeckel und Wasserschieber anpassen sowie für die gesamte Asphaltierung verwendet werden.

Änderung der BERECHNUNGSGRUNDLAGE für KANAL- und WASSERANSCHLUSSGEBÜHREN

Zur Vereinheitlichung der Gebühren im Bezirk und Angleichung zwischen mehrgeschossiger und eingeschossiger Bauweise wurden mit 1. April 2018 die Berechnungsgrundlagen für die Kanal- und Wasseranschlussgebühren von einem Punktesystem auf ein Flächensystem umgestellt.
Die Mindestanschlussgebühren wurden dabei nur unwesentlich verändert.
Bei den Benützungsgebühren gelten die bereits im Vorjahr für 2018 – 2021 beschlossenen Tarife unverändert.

Die **Wasseranschlussgebühr** beträgt für bebaute Grundstücke **14,47 €** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **2.460,00** €.
(Wasser: 14,47 € x 170 m² = 2.460,00 € netto)

Die **Kanalanschlussgebühr** beträgt für bebaute Grundstücke **24,13 €** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, **mindestens** aber **4.100,00 €**.
(Kanal: 24,13 € x 170 m² = 4.102,10 € netto)

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der **Gemeinde ARBING** vom 15. März 2018, mit der eine

K A N A L G E B Ü H R E N –
und W A S S E R G E B Ü H R E N O R D N U N G

für die Gemeinde Arbing abgeändert wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Arbing (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

1) Die **Kanalanschlussgebühr** beträgt für bebaute Grundstücke **24,13 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, **mindestens** aber **4.100,00 Euro**. *(Kanal: 24,13 € x 170 m² = 4.102,10 € netto)*

2) Die **Bemessungsgrundlage** für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
   Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
   Die Berechnung erfolgt dabei nach OIB-Richtlinie 3 – OIB-330.3-009/15:
   11.2.4 und 11.3.2: Dachgeschossausbau: Raumhöhen im Dachgeschoss mit mehr als 1,49 m und davon mind. 50 % über 2.10 m.
   9.1.1: Räume mit einer Lichteintrittsfläche *(Fenster, Dachkuppeln, Oberlichtbändern etc.)* von mind. 12 % der Bodenflächen. Dieses Maß vergrößert sich ab einer Raumtiefe von mehr als 5,00 m um jeweils + 1 % der gesamten Bodenfläche es Raumes pro angefangen Meter zusätzlicher Raumtiefe.
   (Bei 15 m² Bodenfläche (3 x 5 m) wären somit 1,8 m² Fensterfläche, bei 20 m² 2,6 m², bei 25 m² 3,5 m², bei 30 m² 4,5 m², bei 35 m² 5,6 m², bei 40 m² 6,8 m², bei 50 m² 9,5 m², bei 60 m² 12,6 m², bei 70 m² 16,1 m² und bei 100 m² 29 m² Lichteinfallsfläche erforderlich um als benutzbar ausgebauter Wohnraum eingestuft zu werden).

3) Für angeschlossene **unbebaute Grundstücke** *(Gartenanlage oder ähnliches, für welche keine baubehördlichen Genehmigungen erforderlich sind)* ist die Mindestanschlussgebühr im Ausmaß von 80 % der gemäß Abs. 1 zu entrichten.

4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

5) *Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Keller**garagen samt den dazugehörigen Verbindungsgängen**. sofern ein Kanalanschluss vorhanden ist bzw. die Dachwässer in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.*

6) ***Carports*** *mit mehr als 11,99 m² Dachfläche werden in die Berechnungsgrundlage eingerechnet, sofern ein Kanalanschluss vorhanden, bzw. die Dachwässer in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.*

7) ***Balkone und Terrassen,*** *Flugdächer**,** Vordächer und Carports mit einer Dachfläche von weniger als 12,00 m², zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*

8) ***Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume*** *zählen zur Bemessungsgrundlage.*

9) ***Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume*** *zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. (auch wenn sie sich nicht im Kellergeschoss befinden).*

10) Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.

11) ***Nebengebäude****, welche für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind, zählen mit einer bebauten Fläche von jeweils mehr als 11,99 m² zur Bemessungsgrundlage.*

*12) Bei l**and- und forstwirtschaftlichen Betrieben** werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen.*

13) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind auch diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

14) ***Schwimmbäder*** *sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.*

15) Überdachte Schwimmbäder zählen zur Gänze zur Bemessungsgrundlage.

*16) Betrieblich genutzte Freiflächen bei **Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen** sind zu **10** % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen**.***

Zu-/Abschläge zur/von der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2:

Es gibt Abschläge (17 -23)
für gewerblichen Gebäude, gewerblich genutzte Lagerflächen, Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude, Ausstellungsräume, gastgewerbliche Nebenräume (Tanzsäle u. Tanzsaal-Nebenräume) und für Fremdenzimmer und dazugehörenden Nebenräumen.

Es gibt Zuschläge (24-29)
für Autowaschanlagen, Gast- und Schankgewerbebetriebe Fleischhauerei-betriebe, Schlächtereien, Wäschereien und Friseure.

*30) Für **andere betriebsspezifische Abwässer** können **Sondervereinbarungen** zwischen der Gemeinde Arbing als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.*

Ableitung von Niederschlagswässern:

31) Für die **Ableitung von Niederschlagswässern** wird eine **ergänzende Kanalanschluss-gebühr** wie folgt eingehoben:

a) Für die Ableitung von Niederschlagswässern der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen und bereits unter § 2 erfassten Hauptgebäude, Garagen und Neben-gebäude direkt oder indirekt in das öffentliche Kanalnetz oder eine öffentliche Ober-flächenentwässerung wie z.B. der „Grenzgraben“, der „Sportplatz-Graben“ oder der „Frühstorfer Graben“ ist eine Kanalanschlussgebühr wie folgt zu entrichten:

aa) Wenn es sich dabei um die Überwasser nach erfolgten Retentionsmaßnahmen gemäß Vorschreibungen in der Bauplatzbewilligung oder im Zuge des Bauverfahrens für das angeschlossene Objekt selbst handelt und im Zuge der Aufschließung der Liegenschaft Infrastrukturkostenbeiträge nach dem OÖ. Raumordnungsgesetz an die Gemeinde Arbing bezahlt worden sind, beträgt die Gebühr für die Ableitung der Niederschlagswässer für das an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Grundstück 0 % der Bemessungsgrundlage.

ab) Wenn es sich dabei um die Überwasser nach erfolgten Retentionsmaßnahmen gemäß Vorschreibungen in der Bauplatzbewilligung oder im Zuge des Bauverfahrens für das angeschlossene Objekt selbst handelt und im Zuge der Aufschließung der Liegenschaft keine Infrastrukturkostenbeiträge nach dem OÖ. Raumordnungsgesetz an die Gemeinde Arbing bezahlt worden sind, beträgt die Gebühr für die Ableitung der Niederschlagswässer für das an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Grundstück 10 % der Bemessungsgrundlage.

ac) Die Oberflächenwässeranschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern ohne zwischengeschaltete Retentionsmaßnahmen beträgt für das an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Grundstück 50 % der Bemessungsgrundlage.

§ 3
Ergänzungsgebühr

1) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gem. lt. b) ein; ist auch für die Ableitung der Niederschlagswässer eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
Werden bereits geleistete Anschlussgebühren bei Ergänzungen oder Umbauten angerechnet, so entsprechen 10 „alte“ Punkte mit 150 m² Wohnnutzfläche nunmehr 170 m² bebauter Fläche.
Jede Anrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Indexsteigerungen.

§ 4
Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt **80 %** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes Bescheid mäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

5) Wurden bereits aufgrund eines mit der Gemeinde Arbing abgeschlossenen Baulandsicherungsvertrages Infrastrukturkostenbeiträge entrichtet, deren Kalkulation auch Ausgaben für Kanal- und Wasserleitungsherstellung beinhaltet und würde dieser anteilige Betrag für die Kanalisation 70 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre, übersteigen, so sind keine Vorauszahlungen zu entrichten.
   Dies ist auch der Fall, wenn der entrichtete Infrastrukturkostenbeitrag aufgrund der getroffener Vereinbarung im Baulandsicherungsvertrag nicht als Vorleistung auf die sich aufgrund dieser Verordnung ergebenden Kanalanschlussgebühren angerechnet wird.

§ 10
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abänderung der Kanalgebührenordnung beginnt mit dem 1. April 2018 in Kraft.

Befüllung von privaten Schwimmbädern– Meldung am Gemeindeamt

Der Wasserverband „Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung“ hat die Hauptaufgabe Trinkwasser für die Gemeinden Allerheiligen, Arbing, Mitterkirchen, Naarn und Perg zur Verfügung zu stellen sowie Löschwasser bereitzuhalten. Die Verwendung des Wassers zur Befüllung der privaten Poolanlagen ist eine Serviceleistung des Wasserverbandes und kann nur durchgeführt werden, wenn bestimmte Regeln eingehalten werden.

Beispiel: Wenn also in sehr kurzer Zeit sehr viel Wasser aus dem Versorgungsnetz entnommen wird, kann es zu den Problemen kommen, dass es in einigen Gemeinden zu einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung (besonders an den Wochenenden und Fenstertagen) kommen kann.

Vorgangsweise:

1. **Kontakt mit dem Gemeindeamt (Tel. 375-0; Mail: gemeinde@arbing.ooe.gv.at) aufnehmen.**
2. **Bekanntgabe des Standortes des Schwimmbeckens und der Menge des benötigten Wassers.**
3. **Beabsichtigter Zeitpunkt der Befüllung (wenn möglich nicht an Wochenenden) und Art der Befüllung (mittels zB Gartenschlauch).**
4. **Wenn nicht bereits 3 oder 4 Befüllungen für den gewünschten Tag angemeldet sind, kann von einer sofortigen Genehmigung ausgegangen werden.**

Die Gemeinde wird die Anmeldung danach dem Gruppenwasserverband Perg bekanntgeben.

Eine Befüllung mittels Feuerwehrschlauch oder über Hydranten durch Privatpersonen ist grundsätzlich untersagt, bzw. darf nur durch die örtlich zuständige Feuerwehr oder durch befugtes Gemeindepersonal erfolgen. Der Wasserverband „Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung“ ist bemüht den Wünschen der AbnehmerInnen nachzukommen und ersucht um Verständnis, dass Wasser nur in beschränktem Ausmaß zur Verfügung steht und die Befüllungen daher zu koordinieren sind.
Sollte es zu Missachtungen kommen, würde dies letztlich zu einer Untersagung der derzeitigen unkomplizierten Vorgangsweise führen. Das liegt sicher nicht im Interesse der PoolbesitzerInnen, der Gemeinde und des Wasserverbandes.

Rasenmähen

Da gerade jetzt wieder die Zeit des Rasenmähens kommt, sei im Interesse jedes einzelnen Gemeindebewohners folgender Hinweis erlaubt:

Sie werden darauf hingewiesen, dass während der üblichen Ruhezeiten **das Rasenmähen zu unterlassen ist:**

Vor 08:00 Uhr bzw. zwischen 12:00 und 14:00 Uhr und nach 19:00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen!

FF-Arbing - Neuwahlen

Am Sonntag, 11. Februar 2018 fand die Wahl des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr für die nächsten 5 Jahre statt.

Ing. Eduard Paireder wurde für eine weitere Periode in seiner Funktion als Kommandant bestätigt. Selbiges gilt für den Stellvertreter des Kommandanten Georg Kragl und für den Kassenführer Hannes Haider. Neu im Kommando ist Stefan Hani in der Funktion des Schriftführers. Mit am Bild Lotsenkommandant Egon Schubert, Gerätewart Michael Nußbaummüller, Zugskommandant Johannes Haider und Bgm. Josef Hiesböck.

Zivilschutz – SMS – Ersuchen um Registrierung

Vor geraumer Zeit wurde in der Gemeinde Arbing das „Zivilschutz – SMS“ eingeführt.
Bei Katastrophen wie Starkregenereignissen, Hochwasser, Bränden, Sturm usw. können die Teilnehmer seitens der FF oder der Gemeinde z.B. über Straßensperren, Verkehrsumleitungen, angeratene Verhaltensweisen schnell informiert werden.

Anmeldung unter: www.zivilschutz-ooe.at

Rückfragen richten Sie bitte an:

1. Gemeindeamt Arbing: Frau Pachinger, Tel: 07269-375-10;
   E-Mail: gertrude.pachinger@arbing.ooe.gv.at
2. Zivilschutzbeauftragter: Stefan Waser, Tel: 0676-9008919;
   E-Mail: s.waser1@gmx.net

Alle Arbingerinnen und Arbinger, die ein Mobiltelefon besitzen, werden ersucht sich zu registrieren. **Die Teilnahme am „Zivilschutz-SMS“ ist kostenlos!**

INFO über Tunnelwartungs- und Reinigungsarbeiten 2018

Am 14. und 15. Mai 2018 sowie am 19. und 20. September 2018 jeweils in der Zeit von 08:00 bis 15:30 Uhr erfolgt eine Totalsperre und Umleitung des gesamten Verkehrs im Bereich der Tunnelkette Münzbacher Zubringer.
Die Umleitung erfolgt über die Arbinger Bezirksstraße = Landstraße L 1428 (Rosental).

Statistik Austria kündigt SILC-Erhebung an

Statistik Austria erstellt im öffentlichen Auftrag hochwertige Statistiken und Analysen, die ein umfassendes, objektives Bild der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft zeichnen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist es wichtig, dass verlässliche und aktuelle Informationen über die Lebensbedingungen der Menschen in Österreich zur Verfügung stehen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird derzeit die Erhebung **SILC** (Statistics on Income and Living Conditions/Statistiken über Einkommen und Lebensbedingungen) durchgeführt. Diese Statistik ist die Basis für viele sozialpolitische Entscheidungen. Rechtsgrundlage der Erhebung ist die nationale Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistik-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (ELStV, *BGBl. II Nr. 277/2010*).

Nach einem reinen Zufallsprinzip werden aus dem Zentralen Melderegister jedes Jahr **Haushalte in ganz Österreich** für die Befragung ausgewählt. Auch Haushalte Ihrer Gemeinde könnten dabei sein! Die ausgewählten Haushalte werden durch einen Ankündigungsbrief informiert und eine von Statistik Austria beauftragte Erhebungsperson wird von **März bis Juli 2018** mit den Haushalten Kontakt aufnehmen, um einen Termin für die Befragung zu vereinbaren. Diese Personen können sich entsprechend ausweisen. Jeder ausgewählte Haushalt wird in vier aufeinanderfolgenden Jahren befragt, um auch Veränderungen in den Lebensbedingungen zu erfassen. Haushalte, die schon einmal für SILC befragt wurden, können in den Folgejahren auch telefonisch Auskunft geben.

Inhalte der Befragung sind u.a. die Wohnsituation, die Teilnahme am Erwerbsleben, Einkommen sowie Gesundheit und Zufriedenheit mit bestimmten Lebensbereichen. Für die Aussagekraft der mit großem Aufwand erhobenen Daten ist es von enormer Bedeutung, dass sich alle Personen eines Haushalts ab 16 Jahren an der Erhebung beteiligen. Als Dankeschön erhalten die befragten Haushalte einen **Einkaufsgutschein über 15,- Euro**.

Die Statistik, die aus den in der Befragung gewonnenen Daten erstellt wird, ist ein repräsentatives Abbild der Bevölkerung. Eine befragte Person steht darin für Tausend andere Personen in einer ähnlichen Lebenssituation. Die persönlichen Angaben unterliegen der absoluten **statistischen Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** gemäß dem Bundesstatistikgesetz 2000 §§17-18. Statistik Austria garantiert, dass die erhobenen Daten nur für statistische Zwecke verwendet und persönliche Daten an keine andere Stelle weitergegeben werden.

Im Voraus herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit! Weitere Informationen zu SILC erhalten Sie unter:

Statistik Austria, Guglgasse 13, 1110 Wien
Tel.: 01/711 28 8338 (werktags Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr)
E-Mail: silc@statistik.gv.at Internet: www.statistik.at/silcinfo

Gesunde Gemeinde Arbing

Arbeitskreis Gesunde Gemeinde

Mundart trifft Musik

Montag, 23. April 2018

um 14:00 Uhr

im Pfarrsaal

„Das Leben schreibt Geschichten, die man sich nicht ausdenken könnte. Verpackt in eine Portion Humor können sie so manches Herz erfreuen“, so beschreibt Mag. Karl Hackl, Bezirksleiter des Stelzhammerbundes Freistadt seine Gedichte in seinem Buch „NET TRAURIG, ABER WAHR“ woraus er uns vorlesen wird.

Hannes Reisinger – Urgestein auf seiner Steirischen Harmonika - wird den Nachmittag musikalisch begleiten.

Zu Getränke und Kuchen lädt die Gesunde Gemeinde ein.

Anmeldung erwünscht:
Hermine Leitner 0664/1652669
Hilda Kragl 0664/73688844
Anneliese Hofmeister 0664/73533531

arbinger **tennisclub**

Mitgliederaktion 2018!

Für Mitglieder der UNION ARBING werden die jährlichen Spielgebühren beim Arbinger Tennisclub halbiert!

		Mitglieder Union Arbing	regulär
Erwachsene	EUR	**50,-**	100,-
Ehepaare/Lebensgemeinschaft	EUR	**70,-**	140,-
Kinder bis 15 Jahre	EUR	**10,-**	20,-
Jugendliche bis 18 Jahre	EUR	**15,-**	30,-
Studenten bis 25 Jahre	EUR	**25,-**	50,-
Präsenz- u. Zivildiener	EUR	**25,-**	50,-
Höchstbetrag pro Familie	EUR	**85,-**	170,-
Gästestunde pro Platz (2 Gäste dürfen nur mit Absprache eines Vorstandsmitgliedes den Platz bespielen)	EUR	**8,-**	8,-

TERMINE

- Kindertenniskurs in den Sommerferien (min. 10 Teilnehmer)
- Jeden Donnerstag Happy Tennis für alle Spielstärken (ab 17:30)
- Plätze bespielbar ab Ende April bzw. sobald die Netze montiert sind (bitte Platzordnung beachten!)

Anmeldung und weitere Infos bei
Kirsenhofer Andreas 0664 6275641
Kirchhofer Stefan 0664 73069753

Eine erfolgreiche Tennissaison wünscht euch der ATC

Bankverbindung: RAIBA Arbing, IBAN AT44 3477 7000 0060 6400
Beiträge sind bis 01.05.2018 zu begleichen

Einladung zum

Die Arbinger Bauern

10. Arbinger

Most Kirtag

in der Bauernmarkthalle beim Feuerwehrzeughaus

Sonntag, 15. April 2018

Beginn: 10 Uhr

Die besten heimischen Möste stehen bei einem Frühschoppen zur Verkostung bereit.

Zu Mittag gibt's

a Mostsuppn

a Surbratl mit Knödl und Kraut

Bratwürstel mit Sauerkraut

hausgemachte Mehlspeisen

Für die musikalische Unterhaltung sorgt

die „Schorl-Partie" !

Raiffeisenbank Perg
Meine Bank in Arbing

KUNSTsonntag

27. Mai 2018 Schlossberg Arbing

9:00 Gottesdienst

10:00 bis 15:00 Kunsthandwerksmarkt

Musikalische Darbietung vom MV Arbing

Kulinarisches

NUR bei SCHÖNWETTER !

Raiffeisenbank Perg

KULTUR LAND OBERÖSTERREICH

www.fischer.priv.at

Schlossgasthaus Schweiger

Einladung zur Teilnahme am KUNST-SONNTAG

Das Kulturforum Arbing veranstaltet am 27. Mai 2018 wieder einen „KUNST-SONNTAG“ am Schlossberg.

09:00 Uhr Gottesdienst
10:00 Uhr bis 15:00 Uhr Kunsthandwerksmarkt entlang der Wehrmauer

Alle Arbinger/innen, die künstlerisch oder kunsthandwerklich tätig sind, möchten wir herzlich einladen, daran teilzunehmen.

Mögliche Sparten:
Keramik, Holz- und Metallarbeiten, Bildhauerei, Malerei, Grafik, Handarbeiten, …
Auch alle Sammler, die ihre Raritäten herzeigen möchten, sind willkommen. Es können Exponate nur ausgestellt, aber auch zum Verkauf angeboten werden.
Unkostenbeitrag: 7 Euro

Die Veranstaltung findet nur bei Schönwetter statt!

Zwecks Organisation ersuchen wir bis 30. April um Rückmeldung.
Gottfried Kranzl: 07269/7083
Walter J. Fischer: 0699/15151530 oder wj@fischer.priv.at

BLUTSPENDEN

ARBING

Donnerstag, 21. Juni 2018
15:30 - 20:30 Uhr

Markthalle

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
OBERÖSTERREICH

www.roteskreuz.at/ooe

Aus Liebe zum Menschen.

0800 / 190 190

50 Jahre
Landjugend
ist nur einmal im
Leben!
Lj Arbing
Mallorca Party
1. Juni 2018 | 20:00
501 Bier
für die größte
Lj-Gruppe im
Lj-Shirt
DJ Berny
Schnapsbar
Cocktailbar
Sangria
Stockhalle Arbing
Raiffeisenbank
Perg
Meine Bank in Arbing
autohaus aschauer
A-4341 Arbing, 07269/6677-0
Schlossberg 55
4341 Arbing
ZVR: 075564175

Herausgeber: Gemeindeamt Arbing, 4341 Arbing, Hauptstraße 39
Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Josef Hiesböck